



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

Unser Zeichen:
Ihr Ansprechpartner:
Zimmernummer:
Telefon/ Fax:
E-Mail:
Datum:

RPDA - Dez. I 13-25 d 04.11/9-2023/1



21. November 2024

3 K 756/24.DA

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Dr. Fritz u.a. ./ Land Hessen

Bitte ich um Entschuldigung für die, durch den Wechsel des Bearbeiters eingetretene, Verzögerung und nehme auf die Verfügung des Gerichts vom 29. Mai 2024 wie folgt Stellung:

Zur Zulässigkeit der freien Wahl des Stiftungssitz wurde aus Sicht des beklagten Landes bereits in der Klageerwiderung ausführlich Stellung genommen. Die Ausführungen des Klägers ändern nicht die dargelegte Rechtsauffassung des beklagten Landes und bringen keine neuen Argumente, welche geeignet dazu geeignet wären.

Insbesondere ergibt sich aus der Bedeutung des Stifterwillens für die Stiftung keine unbegrenzten Freiheiten des Stifters bei der Gestaltung der Stiftung. Dies gilt vor allem, da die primäre rechtliche Konsequenz der Wahl des Stiftungssitzes die örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde ist. Es handelt sich mithin nicht nur um die freie

Wahl des Stiftungssitzes, sondern auch die Wahl der Aufsichtsbehörde. Letzteres ist jedenfalls nicht mehr von der Stifterfreiheit umfasst.

Insofern der Kläger darlegt, die freie Wahl des Stiftungssitzes legitimiere die unterschiedlichen Landesgesetzgebungen, ist dem zu widersprechen. Hintergrund unterschiedlicher Landesgesetzgebungen ist nicht die Schaffung möglichst attraktiver Bedingungen für Stiftungen, sondern in der Regel die durchaus unterschiedliche historische und organisatorische Ausrichtung des Stiftungswesen in den jeweiligen Regionen. Eine Konkurrenzsituation der einzelnen Länder im Hinblick auf die Stiftungsbeaufsichtigung ist höchstens als Nebenprodukt dieser Unterschiede tolerierbar.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Wahl der Stiftungssitzes auf den Vortrag aus der Klageerwiderung verwiesen. Lediglich der Vortrag hinsichtlich des Mehrfachsitzes wird aufgrund der Klarstellung durch den Kläger nicht weiter aufrechterhalten. Insofern zeugt der Vortrag des Klägers jedoch von der Mangelnden Ernsthaftigkeit des Antrags. Es sollen wie der Kläger vorträgt diverse Stiftungen mit demselben Stiftungszweck gegründet werden. Es ist mehr als fraglich, ob jede dieser Stiftungen erforderlich oder in der Lage sein wird, den vorgesehenen Zweck zu verfolgen. Im Ergebnis sind die Stiftungen hier lediglich Mittel zum Zweck. Stiftungszweck ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Stiftungsrechts. Dies erfolgt hier jedoch nicht indem die Stiftung diesen Zweck verfolgt. Vielmehr betreiben die Stifter Forschung an den zu gründenden Stiftungen.

Ebenfalls hilfsweise zu dem zusätzlichen Anerkennungshindernis der mangelnden Kapitalausstattung der Stiftung.

Entgegen der vormaligen Fassung des § 81 Abs. 1 S.2 BGB aF. Sieht § 81 Abs. 1 Nr. 2 BGB nun vor, dass die künftige Stiftung nicht nur Eigentümerin des gewidmeten Vermögens sein, sondern auch die volle Verfügungsgewalt darüber erhalten muss. Eine der zentralen Aufgaben einer Stiftung, auch einer Verbrauchsstiftung, ist das Vermögensmanagement, welches auch der Kontrolle der Stiftungsaufsicht unterliegt. Eine wie hier dargestellte Ratenzahlung über den gesamten Zeitraum der Zweckerfüllung

lässt erhebliche Zweifel an der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Stiftung entstehen. Dies wird durch die in der Prognoserechnung aufgestellten Rechnung verdeutlicht, wonach ein großer Teil der Verwaltungs- und Zweckerfüllungskosten durch die Stifter selbst, bzw. deren Kanzlei getragen wird. Dies gilt insofern als zumindest für die ersten drei Jahre ab Anerkennung der Vorstand durch die Stifter besteht (vgl. § 6 der Stiftungssatzung). Die Vermögensausstattung und die offensichtliche Unfähigkeit der Stiftung Ihren Zweck ohne die Mittel der Stifter zu erfüllen, zeigt erneut, dass die Stiftung nicht selbst den Zweck verfolgen soll, sondern lediglich den Stiftern als Forschungsobjekt dienen soll.

Weiterhin zeigt sich die Vermögensausstattung auch insofern als unzureichend als zumindest möglich zusätzliche Verwaltungskosten nicht vorgesehen sind. Gleichwohl sieht die Stiftungssatzung in § 5 vor, dass der Stiftungsvorstand Anstellungs- und Honorarverhältnisse begründen, Sachverständige heranziehen, Hilfskräfte einsetzen oder eine Geschäftsführung berufen kann. Dafür ist eine angemessene Vergütung vorgesehen, sofern die finanzielle Situation der Stiftung dies erlaubt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Stiftung mit einem jährlichen Budget von 1000 Euro in der Lage sein will, auch nur eine dieser Handlungen vorzunehmen.

Auch die Satzungsänderungsklausel des § 7 der Stiftung ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig. Insbesondere die Regelungen in Absatz 3 genügen nicht den Anforderungen des § 85 Abs. 4 BGB. Hier wird der Stiftungsvorstand berechtigt, abweichend von § 85 Abs. 2 BGB prägende Satzungsbestimmungen zu ändern, wenn dies der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient. Es dürfen also prägende Bestimmungen unter den gleichen Voraussetzungen geändert werden, wie allgemeine Satzungsbestimmungen (vgl. § 85 Abs. 3 BGB). Dies ist laut Gesetzesbegründung jedoch nur dann zulässig, wenn der Stifter Inhalt und Umfang von möglichen Satzungsänderungen in der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt. Es ist insbesondere keine Blanko- oder Pauschalermächtigung zulässig. Vielmehr soll der Stifter Leitlinien und Orientierungspunkte für die Satzungsänderung vorgeben. An die Bestimmtheit sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je bedeutsamer die Änderungen sind zu denen ermächtigt werden soll (vgl. BT DS 19/28173 S. 68). Diesem Gebot kommen die Stifter in § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung entsprechend nach und geben vor, dass

einfache Satzungsänderungen die Dynamik, Flexibilität und öffentlichen Wahrnehmung der Stiftung stärken sollen. Für die Änderung prägender Bestimmungen und somit für schwerwiegendere Änderungen sehen die Stifter hingegen keine weiteren Voraussetzungen vor. Insofern genügt diese Regel der Anforderungen an die Bestimmtheit des § 85 Abs. 4 S. 3 BGB nicht.

Weiterhin stellt § 7 Abs. 2 der Stiftungssatzung fest, dass die Dauer der Stiftung nicht prägend ist. Gerade für Verbrauchsstiftungen sind die Satzungsbestimmungen nach § 81 Abs. 2 BGB prägend. Davon kann nur im Ausnahmefall abgewichen werden. Hier ist, gerade vor dem Hintergrund der geringen Vermögensausstattung und des engen Verbrauchplans, nicht ersichtlich, warum für die zu gründende Stiftung die Dauer der Zweckerfüllung nicht prägend sein soll.

Im Ergebnis bleibt die Stiftung somit nicht genehmigungsfähig und die Klage ist weiterhin abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

